

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- Qualitätsprodukte
- Qualitätskartoffeln
- ♦ Saat- und Pflanzgut
- ♦ Grünland / Futterbau



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

ignggablet 24.5 lp = Landnutzung

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben u. Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 7/2021 15.12.2021

| Inhaltsverzeichnis: | | | |
|-----------------------------------|-------|-----|--|
| Fachtagungen 2022 | Seite | 1 | |
| Pflanzenbautage 2022 | Seite | 1 | |
| Informationen zur Düngeverordnung | Seite | 2-3 | |
| Düngebedarfsermittlung | Seite | 4 | |
| Sperrfristen | Seite | 4 | |
| Informationen des Erzeugerringes | Seite | 5-6 | |

Kartoffel-Fachtagung 2022 als Online-Veranstaltung geplant

Aufgrund der derzeit angespannten Situation der Coronapandemie ist eine verlässliche Planung der Fachtagungen Marktfruchtbau und Kartoffelbau in einer Präsenzveranstaltung nicht möglich. Die Absage der Fachtagungen als Präsenzveranstaltung dient dem Schutz der Gesundheit der Referenten und Teilnehmer. Wir planen alternativ die Kartoffelfachtagung Mitte Februar als Online-Veranstaltung durchzuführen. Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit unserer Internetseite unter www.aelf-au.bayern.de

Pflanzenbautage 2022

Im Integrierten Pflanzenbau – Berichtsjahr 2021 sind wie gewohnt die Termine der Pflanzenbautage 2022 veröffentlicht. Dies konnte aufgrund der derzeitigen Corona-Lage bis Redaktionsschluss nur unter Vorbehalt erfolgen. Mittlerweile (Stand 14.12.2021) haben sich im Vergleich zum Integrierten Pflanzenbau nochmals Änderungen ergeben, die in folgender Tabelle eingearbeitet sind. Zu gegebener Zeit können Sie auf den Internetseiten der Ämter den aktuellen Stand zum jeweiligen Pflanzenbautag einsehen.

| Termin | Ort | Lkr. | Gasthaus | Beginn |
|------------|------------------------------|------------|----------------------|-----------|
| | Pflanze | n b a u | t a g e | |
| 10.01.2022 | AELF Ingolstadt/Pfaffenhofen | EI/ND/PAF | online | 9:00 Uhr |
| 11.01.2022 | AELF Nördlingen/Wertingen | DLG | online | 9.00 Uhr |
| 12.01.2022 | Lampertshofen (Kartoffel) | ND | Gasthaus Felbermaier | 9:00 Uhr |
| 13.01.2022 | AELF Mindelheim/Krumbach | MN | online | 9:00 Uhr |
| 14.01.2022 | AELF Nördlingen/Wertingen | DON | online | 9:00 Uhr |
| 18.01.2022 | Ernsgaden | PAF | GH Riedmeier | 9:00 Uhr |
| 19.01.2022 | AELF Nördlingen/Wertingen | DON | online | 9:00 Uhr |
| 20.01.2022 | AELF Augsburg | Α | online | 9:00 Uhr |
| 20.01.2022 | AELF Ingolstadt/Pfaffenhofen | IN | online | 19:00 Uhr |
| 21.01.2022 | Gerolsbach | PAF | Gasthaus Breitner | 9:00 Uhr |
| 24.01.2022 | Paulushofen | EI | Gasthaus Euringer | 9:00 Uhr |
| 25.01.2022 | AELF Fürstenfeldbruck | FFB/LL/DAH | online | 9:00 Uhr |
| 26.01.2022 | AELF Nördlingen/Wertingen | DLG | online | 9:00 Uhr |
| 03.02.2022 | AELF Augsburg | Α | online | 19:30 Uhr |
| 08.02.2022 | Ketterschwang | OAL | Gasthaus Brem | 9:30 Uhr |
| 10.02.2022 | AELF Nördlingen/Wertingen | DON | online | 9:00 Uhr |
| 11.02.2022 | AELF Nördlingen/Wertingen | DON | online | 19:30 Uhr |

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7 a, 86558 Hohenwart, Tel. 08443/91 77 - 0, Fax 08443 / 91 77 - 199

Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)

Verantwortlich: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet 2.3 P - Landnutzung für den Inhalt: Albert Höcherl ☎ 0821/43002-1300; Franz Steppich, Franz Högg, Birgitt Wagenpfeil

Informationen zur Düngeverordnung

Eine Übersicht über die Auflagen der Düngeverordnung finden Sie im Versuchsberichtsheft 2021 auf den Seiten 237 – 241.

Die neun zusätzlichen Auflagen auf roten Flächen und die zwei zusätzlichen Auflagen auf gelben Flächen sind unter <u>www.lfl.bayern.de/avduev/</u> ausführlich dargestellt.

Neuerungen:

- Die Nährstoffbilanz muss seit der Änderung der Düngeverordnung 2020 nicht mehr erstellt werden.
- Erstellung der Jahreszusammenfassung 2021, sog. Anlage 5 erstmalig bis 31.3.2022.
- Verpflichtende Berechnung der 170 kg N-Grenze im Durchschnitt der LF eines Betriebes: Für alle tierhaltenden Betriebe, und Betriebe die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Von der LF müssen folgende Flächen abgezogen werden: nicht gedüngte <u>und</u> nicht genutzte Flächen, sowie Flächen mit einem Verbot der organischen Düngung (z.B. Wasserschutzgebiete, AUM und VNP). Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Im **Lagerraumprogramm 2021** können berechnet werden: Lagerraum, 170 kg N-Grenze, Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Festmist).

Neu: Berechnung der Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger im Januar 2022 mit dem **Tierbestand** vom **01.01.2021** bis **31.12.2021**. In diesem Fall kann der berechnete Nährstoffgehalt von Gülle oder Festmist für die Düngebedarfsermittlung 2022 verwendet werden. **Die verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung für Betriebe mit roten Flächen kann dann ebenfalls entfallen.**

Die Berechnung des Nährstoffanfalls auf Weideflächen erfolgt in Abhängigkeit der Weideintensität.

- Für Biogasbetriebe gibt es für 2021 den Biogasgärrest-Rechner www.lfl.bayern.de/biogasrechner.
- Das **Düngejahr** beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht und endet mit der Ernte der nächsten Hauptfrucht. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr. Die Düngebedarfsermittlung bezieht sich auf das Düngejahr. Auf roten Flächen muss die 170 kg N-Grenze im Durchschnitt von zwei Düngejahren eingehalten werden. Die Berechnung erfolgt jeweils einzelflächenbezogen.

<u>Düngebedarfsermittlung (DBE)</u>

Im aktualisierten Onlineprogramm der LfL werden die Flächen mit 4 Nachkommastellen berechnet. **Daher wird empfohlen die Flächenänderungen für 2022 bereits jetzt in iBALIS einzugeben**. Bei der Berechnung können die Daten des Mehrfachantrages eingelesen werden. Die Flächenangaben sind dann schon richtig und vollständig.

Für die Berechnung der N-Bindung durch Leguminosen: In der Jahreszusammenfassung müssen in der DBE alle Flächen angegeben werden, auch wenn die Flächen nicht gedüngt werden.

Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung, der Aufzeichnungspflicht und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen:

- 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
- 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat aufbringen (50 kg N und 30 kg Phosphat).

4. Betriebe, die

- a. abzüglich der Flächen nach 1. und 2. weniger als 15 Hektar LF bewirtschaften,
- b. höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750kg Stickstoff je Betrieb aufweisen **und**
- d. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger, sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Erleichterung in wenig belasteten Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt.

Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) von 15 auf 30 ha LF, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.

Betriebe, die von der Düngebedarfsermittlung befreit sind, müssen auf **roten Flächen** keine Bodenstickstoffuntersuchung (N_{min}-Probe) durchführen und den Stickstoffbedarf nicht um 20 % reduzieren.

Alle anderen Auflagen für rote Flächen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen, müssen beachtet werden.

N_{min}-Untersuchung für rote Flächen

Betriebe müssen für **rote Flächen** mindestens **eine N**_{min}-**Probe pro Kultur** ziehen und das Ergebnis in der DBE eingeben. Für die anderen Flächen mit derselben Kultur wird der N_{min}-Wert im Online-Programm der LfL errechnet (= simuliert). Für mehrschnittigen Feldfutterbau und Grünland sind N_{min}-Proben nicht erforderlich.

Der veröffentlichte N_{min}-Wert der LfL darf für rote Flächen nicht verwendet werden.

Wer benötigt für rote Flächen keine N_{min}-Probe?

- Betriebe und Flächen, die von der Erstellung der Düngebedarfsermittlung befreit sind.
- Flächen, die in der Summe des Jahres, mit weniger als 50 kg Stickstoff gedüngt werden.
- Fruchtarten auf roten Flächen, die auf weniger als 1 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) im Betrieb angebaut werden; es reicht eine N-Simulation für diese Flächen.

Hinweise zu N_{min} -Proben

 N_{min} -Proben können bereits ab dem 1. November gezogen werden. Aufbauend auf dem Untersuchungsergebnis findet bei Proben, die in dem Zeitraum der in der Spalte "Herbst- N_{min} mit Simulation" gezogenen wurden, eine N_{min} -Simulation statt.

Termine der Bodenprobenahme

| Kultur | N _{min} im Frühjahr Probenahmezeitraum ohne Simulation | Herbst-N _{min} Probenahmezeitraum mit Simulation | Bereitstellung simulierter N _{min} -Wert |
|-------------------------------------|--|--|--|
| Wintergetreide, Raps | 10. Jan 30. Apr. | 1. Nov 09. Jan. | 25. Jan 01. März |
| Sommergetreide, sonstige Kultur* | 10. Jan 15. Mai | 1. Nov 09. Jan. | 15. Feb 30. März |
| Zuckerrüben | 10. Jan 30. Apr. | 1. Nov 09. Jan. | 1. März - 30. März |
| Kartoffeln, Sonnenblumen | 15. Feb 15. Mai | 1. Nov 14. Feb. | 1. März - 30. März |
| Mais | 05. März - 15. Jun. | 1. Nov 04. März | 5. März - 30. März |

^{*} Bei einigen Hauptfrüchten, sowie Vorfrüchten, ist keine Simulation möglich!! Hierzu bitte die Hinweise im Programm beachten!

Hinweise zu EUF -Proben

Die EUF-Methode ist für Ackerflächen uneingeschränkt zugelassen. Das EUF-Stickstoffbodenuntersuchungsergebnis eines beprobten Schlages ist nicht auf andere Schläge übertragbar. Die Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme finden Sie unter www.lfl.bayern.de/Duengebedarfsermittlung

Neue Aufzeichnungspflicht – Jahreszusammenfassung 2021 (Anlage 5 der DÜV)

Der ausgebrachte Gesamtstickstoff und Gesamtphosphat sind für das **Düngejahr** 2020/**2021** bis zum Ablauf des **31. März 2022** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Die LfL-Programme zur Düngebedarfsermittlung (Excel oder Online) erstellen, nach der Eingabe der Düngung 2021, folgende Jahreszusammenfassung:

Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe

| | 1 | 2 | 3 | 4 |
|-----|---------------------------------------|------|----------------------------------|----------------------------------|
| | Stickstoff | | Phosphat | |
| | | Kg N | | Kg P ₂ O ₅ |
| 1. | Mineralische Düngemittel | | Mineralische Düngemittel | |
| 2. | Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft | | Wirtschaftsdünger tier. Herkunft | |
| 3. | davon verfügbarer Stickstoff | | | |
| 4. | Weidehaltung | | Weidehaltung | |
| 5. | sonstige organische Düngemittel | | sonstige organische Düngemittel | |
| 6. | davon verfügbarer Stickstoff | | | |
| 7. | Bodenhilfsstoffe | | Bodenhilfsstoffe | |
| 8. | Kultursubstrate | | Kultursubstrate | |
| 9. | Pflanzenhilfsmittel | | Pflanzenhilfsmittel | |
| 10. | Abfälle zur Beseitigung | | Abfälle zur Beseitigung | |
| | (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG) | | (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG) | |
| 11. | Stickstoffbindung durch Leguminosen | | | |
| 12. | Sonstige | | | |
| 13. | Summe Gesamtstickstoff | | Summe Phosphat | |
| 14. | 170 kg N-Grenze im Kalenderjahr | | | |
| | wird in der DBE nicht berechnet | | | |
| | Berechnung über Lagerraumprogrami | n | | |
| | 2021 | | | |
| 15. | Summe verfügbarer Stickstoff | | | |

KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz

Warum fehlt die Zeile 14 in der Jahreszusammenfassung?

Die Zeile 14 kann mit den Düngebedarfsermittlungsprogrammen nicht erstellt werden, da der Bezugszeitraum für die Düngebedarfsermittlung das **Düngejahr** ist.

Für die Berechnung der 170 kg N-Grenze ist der Bezugszeitraum das Kalenderjahr.

Eine Bewertung oder Interpretation der Jahreszusammenfassung ist nicht möglich, da die ausgebrachten Düngermengen nicht auf die Flächen bezogen werden.

Die Jahreszusammenfassung und die Berechnung der 170 kg N-Grenze sind bei Kontrollen vorzulegen.

Längere Sperrfristen auf roten Flächen

Im Winter 2021/2022 greifen erstmals auf roten Flächen längere Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte.

Im Dienstgebiet des AELF Augsburg, SG 2.3P Landnutzung, werden die Sperrfristen im Herbst/Winter 2021/2022 per Allgemeinverfügung wie folgt verschoben:

| | nicht rote | e Flächen | rote Flächen | |
|-----------------------|-----------------|--------------|-----------------|-----------------|
| | 2 Wochen | 4 Wochen | 2 Wochen | 4 Wochen |
| Reg. Bez. Schwaben | | 29.11 28.02. | | 29.10. – 28.02. |
| Lkr. Neuburg-Schro- | | 29.11 28.02. | | 29.10. – 28.02. |
| benhausen | | | | |
| Lkr. Eichstätt | | 29.11 28.02. | | 29.10. – 28.02. |
| Lkr. Pfaffenhofen | | 29.11 28.02. | | 29.10. – 28.02. |
| Stadt Ingolstadt | | 29.11 28.02. | | 29.10. – 28.02. |
| Lkr. Landsberg | | 29.11 28.02. | | 29.10. – 28.02. |
| Lkr. Dachau | 15.11. – 14.02. | | 15.10. – 14.02. | |
| Lkr. Fürstenfeldbruck | 15.11. – 14.02. | | 15.10. – 14.02. | |

Eine Übersicht zu den Sperrfristen in allen bayerischen Landkreisen steht unter LfL, Sperrfristverschiebung im Herbst 2021, BLW 37.

Außerhalb der Sperrfristen ist die **Aufnahmefähigkeit des Bodens** zu beachten:

Keine Ausbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist unschädlich, solange der Boden im Laufe des Tages durchgehend frostfrei ist.

Südbayern

Unser Angebot für Sie:

* persönliche Beratung auf Ihrem Betrieb

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung/Fruchtfolge
 - > Bodenbearbeitung/Bodenfruchtbarkeit
 - wirtschaftlicher/effektiver Pflanzenschutz
 - > Effiziente Düngung

"Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben. So empfinde ich die Zusammenarbeit mit meinem Erzeugerringberater."



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

❖ telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters w\u00e4hrend der Vegetationszeit

Pflanzenbauberatung – bringt immer mehr als sie kostet!



Drawtut.com

Rückantwort:

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. Wolfshof 7a 86558 Hohenwart per Post oder E-Mail an zentrale@er-suedbayern.de

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

| | • | • | • |
|--|-----------------------|-------------------------|---|
| Grundpreis - netto 150,00 € (brutto*: 2 | (Basis 1 Betriebsbe | such) ¹⁾ : | as "Beratungspaket-Pflanzenbau" an |
| • | | | verpunktmäßig in Anspruch nehmen □ Feldfutterbau □ Sonstiges |
| Meine Anschrift lautet: | | | |
| Name Vorname: | | | Mitglieds-Nr: |
| Straße Nr.: | | | _ |
| PLZ Ort: | | | _ |
| Tel./Mobil: | | | _ |
| E-Mail: | | | _ |
| Landw. Betriebsnummer: | | | |
| Bei vorliegender Einzugserm | ächtigung wird der Re | echnungsbetrag vom beim | Erzeugerring bekannten Konto abgebucht. |
| | | | |
| Datum | Unterschrift | | |

1) Sie erhalten:

> einen Beratungsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden

Falls Sie mehrere Beratungsbesuche wünschen, können Sie das "Beratungspaket-Pflanzenbau" jederzeit erweitern. Sie zahlen

Für jede weitere Stunde: netto: 50,00 € (brutto*: 70,90 €)
Für jede weitere Anfahrt: netto: 50,00 € (brutto: 59,50 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder





Infos und Anmeldung unter: https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde

Fortbildung Sachkunde vor Ort

Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie sehen wir derzeit keine Möglichkeit, unsere Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde in der gewohnten Weise zu terminieren. Die traditionelle Veranstaltungsreihe im Januar/Februar 2022 **wird kurzfristig geplant**. Sobald es wieder möglich ist, Präsenz-Veranstaltungen unter den gültigen Vorgaben der Bund-Länder-Beschlüsse verantwortungsvoll durchzuführen, werden wir umgehend neue Termine festlegen und Sie darüber informieren.

Für Erzeugerringmitglieder ist die Teilnahme an einer Fortbildung (auch online) für **je eine Person** (= Betriebsinhaber als Mitglied) an der 3-jährig vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde **kostenfrei. Überprüfen Sie dazu Ihren persönlichen Fortbildungszeitraum**, siehe Hinweise unter https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde

Berechnungen nach DüV

Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stellt wie bisher Programme für alle Berechnungen im Rahmen der DüV bereit. Die Düngebedarfsermittlung (N/P) inklusive der Dokumentation der Düngemaßnahmen, die Berechnung der Grenze von 170kg N aus organischen Düngern, die Lagerraumberechnung und die Stoffstrombilanz können rechtssicher mit den offiziellen bayerischen Anwendungen berechnet werden. Zu finden sind diese unter: https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php